

# AMTSBLATT

## DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ROHRBACH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 19. Juni 2024

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach betreffend Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2024 – Bezirk Rohrbach)

### Verordnung

#### der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach betreffend Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2024 – Bezirk Rohrbach)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

#### § 1

##### Schutzmaßnahmen

(1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Rohrbach sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten**.

(2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen. Der Gefährdungsbereich erstreckt sich zumindest über einen 20 m breiten Streifen außerhalb des Waldrandes.

#### § 2

##### Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

#### § 3

##### Strafbestimmungen

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

#### § 4

##### Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

**Mag. Valentin Pühringer**



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

